

Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II

Stand: Juli 2020

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 190

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 132

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch II an der Universität Wien ist es, aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I, Studierenden spezifische Kenntnisse der japanischen Wirtschaftssprache und des Verhaltens in wirtschaftlichen Kontexten zu vermitteln. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums sind die Studierenden in der Lage, sich in Alltagssituationen des wirtschaftlichen Lebens sprachlich zu orientieren und einfache bis mäßig komplexe Texte unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen. Für die Erreichung der Studienziele werden Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch II kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie betreiben, gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Erweiterungscurriculum ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Japanische Schrift und Japanische Grammatik II	9 bzw. 10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	<p><i>Japanese Grammar II:</i> Das Modul vertieft die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax und vermittelt grundlegendes Wissen zum wirtschaftsjapanischen Wortschatz. Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden ein grundlegendes Vokabular von ca. 1.500 Wörtern und sind in der Lage, einfache bis mäßig komplexe Texte unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern zu lesen und zu verstehen.</p> <p><i>Japanese Writing Systems:</i> Das Modul bietet außerdem eine Einführung in die japanischen Schriftsysteme, insbesondere in den Aufbau der chinesischen Schriftzeichen und führt in die korrekte Handhabung von Schriftzeichenlexika ein. Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden ca. 500 chinesische Schriftzeichen rezeptiv.</p>	
Modulstruktur	UE Sprache (pi) „Japanese Writing Systems“, 1 SSt, 3 ECTS	

	UE Sprache (pi) „Japanese Grammar II“, 2 SSt, 6 ECTS Bei Verfassen einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in der UE Sprache „Japanese Grammar II“ wird die Übung um einen ECTS-Punkt aufgewertet und umfasst sodann 7 ECTS-Punkte.
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen (9 bzw. 10 ECTS)
Sprache	Englisch und Japanisch

M2	Pflichtmodul Kommunikation in der japanischen Wirtschaftswelt	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Dieses Modul vermittelt Kompetenz zu Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben von einfachem Japanisch in Alltagssituationen des japanischen Wirtschaftslebens. Die didaktische Umsetzung erfolgt in schriftlichen und mündlichen Übungen und Dialogsimulationen im Unterricht.	
Modulstruktur	UE Sprache (pi) „Business Japanese“, 2 SSt, 6 ECTS	
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung (6 ECTS)	
Sprache	Japanisch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), pi: Übungen mit der Bezeichnung „Sprache“ dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache. Die Unterrichtsformen variieren zwischen Plenumsunterricht und Kleingruppenarbeiten. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere regelmäßig zu erbringende Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung Sprache: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26. Juni 2020, Nr. 132, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.